

# FÖRDERRICHTLINIE der STADTGEMEINDE LEOBEN



## für moderne Biomasseheizungen und Wärmepumpen

### 1. GELTUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Die Richtlinie gilt für Gewährung von Förderungen durch die Stadtgemeinde Leoben für die Umstellung/Neuerrichtung der bisherigen Raumheizungen inklusive der Warmwasseraufbereitung als Gesamtheizsystem auf moderne, typengeprüfte Bioenergieanlagen (Hackschnitzel, Pellets, Scheitelholz mit Pufferspeicher, Kachelöfen mit Brennereinsätzen, Pelletseinzelöfen oder -zentralheizungsöfen) und Wärmepumpen. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.
- 1.2 Die Förderrichtlinie für moderne Biomasseheizungen und Wärmepumpen regelt den für sie bestimmten Fachbereich und stellen ergänzende Bestimmungen zur Förderungsrichtlinie der Stadtgemeinde Leoben dar. Sofern die Förderrichtlinie für moderne Biomasseheizungen und Wärmepumpen nicht anderes bestimmt, gilt die Förderungsrichtlinie der Stadtgemeinde Leoben sinngemäß.
- 1.3 Die Zuschüsse werden nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und unter der Maßgabe in Aussicht gestellt, dass die erforderlichen Mitteln vom zuständigen Organ der Stadtgemeinde Leoben bewilligt und erforderlichenfalls im Voranschlag berücksichtigt werden.

### 2. FÖRDERZIEL

Die Förderrichtlinie für moderne Biomasseheizungen und Wärmepumpen der Stadtgemeinde Leoben soll dazu beitragen, den Ausstieg aus fossilen Energieträgern zu beschleunigen und den Ausbau von erneuerbaren Energien in der Gemeinde zu fördern.

### 3. FÖRDERUNGSWERBER:IN

- 3.1 Der:die Eigentümer:in der Anlage, welche:r die Errichtung derselben veranlasst hat, ist grundsätzlich berechtigt um Förderung anzusuchen. Er:sie hat seine:ihre rechtliche Stellung und Eigenschaft im Verhältnis zum Objekt glaubhaft zu machen.
- 3.2 Der:die Förderungswerber:in ist
  - 3.2.1 Liegenschaftseigentümer:in, sofern diese:r aber mit dem:der Gebäudeeigentümer:in nicht identisch ist, der:die Gebäudeeigentümer:in,
  - 3.2.2 Wohnungseigentümer:in,
  - 3.2.3 Hauptmieter:in,

3.2.4 Pächter:in,

3.2.5 Wohnbauträger:in oder Contractor:in.

## **4 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN**

4.1 Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn

4.1.1 die Anlage und das/die zu versorgende/n Objekt/e sich auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leoben befindet/n und das/die zu versorgende/n Objekt/e überwiegend der Wohnnutzung dient/en und diese/s entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet wurde/n oder rechtmäßig besteht/en.

4.1.2 alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den:die Förderungswerber:in eingeholt wurden.

4.1.3 das/die zu versorgende/n Objekt/e nicht an der Trasse eines bestehenden Fernwärmenetzes liegt/en und keine finanziell unzumutbaren Anschlusskosten vorliegen. Eine entsprechende Bestätigung des Betreibers der Fernwärmanlage ist beizulegen.

4.1.4 die Mindestgröße der installierten Leistung der Bioenergieanlage oder Wärmepumpe 6 kW beträgt.

4.1.5 die zu fördernde Anlage in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Normen entspricht.

4.1.6 es sich bei der Anlage um eine Neuanlage nach dem Stand der Technik handelt. Gebrauchte Anlagen und -komponenten sowie bauliche Maßnahmen und die Wärmeverteilung werden nicht gefördert.

4.1.7 ein vollständig ausgefülltes schriftliches Förderansuchen spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Vorhabens bei der Stadtgemeinde Leoben eingebracht wurde.

## **5. FÖRDERUNGSANSUCHEN**

5.1 Das Förderungsansuchen ist von dem:r Förderungsnehmer:in mittels dem von der Stadtgemeinde Leoben bereitgestellten Formular vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben bei der Stadtgemeinde Leoben einzubringen.

5.2 Dem Förderungsansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

5.2.1 Fotos der Anlage,

5.2.2 Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahme der Anlage durch eine befugte fachkundige Person,

5.2.3 Bestätigung des Betreibers der Fernwärme,

5.2.4 Kopie der Originalrechnung und Zahlungsbeleg.

## **6. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG**

- 6.1 Als Investitionszuschuss werden € 50 je kW Heizlast gewährt. Die Zuschussobergrenze beträgt € 500 pro Anlage und Liegenschaft.
- 6.2 Bei Wohneinheiten, die gemeinsam versorgt werden, wird die Zuschussobergrenze gemäß 6.1 um den Faktor der Anzahl der Wohneinheiten erhöht. Die maximale Zuschussobergrenze beträgt für derartige Fälle jeweils € 5.000 pro gemeinsam genutzter Anlage.

## **7. ERLEDIGUNG UND ZUSICHERUNG**

- 7.1 Nach Erfüllen der Förderungsvoraussetzungen und der Einreichung des vollständig ausgefüllten Förderungsansuchens samt Beilagen erhält der:die Förderungswerber:in eine schriftliche Nachricht unter Angabe des zuerkannten Betrages.
- 7.2 Bei unvollständiger Vorlage der geforderten Unterlagen wird der:die Förderungswerber:in zur Nachbesserung des Ansuchens aufgefordert. Verstreicht die Nachfrist von einem Monat ab Eingang des Förderungsansuchens ohne triftigen Grund, gilt das Förderungsansuchen als zurückgezogen.
- 7.3 Die Auszahlung erfolgt in Form von einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

## **8. RÜCKZAHLUNG DES ZUSCHUSSES**

- 8.1 Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen muss der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückgezahlt werden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn der Zuschuss vorsätzlich und fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
- 8.2 Die Rückerstattung des Zuschusses hat unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch die Stadtgemeinde Leoben, zu erfolgen.

## **9. WIRKSAMKEIT**

- 9.1 Die Richtlinie tritt mit 01.07.2023 in Kraft.
- 9.2 Die Richtlinie für die Direktförderung von modernen Holzheizungen vom 11.05.2005 tritt mit Ablauf des 30.06.2023 außer Kraft.